Satzung der Stadt Schenefeld
über die Erhebung einer Hundesteuer
vom 23.06.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. -H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 72) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung v. 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 143) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schenfeld vom 21.11.2013 folgende Satzung erlassen:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. S. 105) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 23.06.2016 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuergegenstand 1
§ 2 Steuerpflicht 1
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht 2
§ 4 Zweckbindung der Steuer 2
§ 5 Steuersatz 2
§ 6 Steuerermäßigung 2
§ 7 Steuerbefreiung 3
§ 8 Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung 3
§ 9 Meldepflichten 4
§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer 4
§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer 5
§ 12 Ordnungswidrigkeiten 5
§ 12 Verarbeitung personenbezogener Informationen 6
§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten 6

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Schenefeld.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse einer/s Angehörigen ihres/seines Haushaltes oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von den

Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

(2) Steuerpflichtig ist ebenso, wer einen oder mehrere Hunde in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde in Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter aus einem Wurf von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

(3) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats, wenn nachgewiesen wird, dass der Hund im alten Wohnort bereits zur Steuer veranlagt wurde. Bei Wegzug aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4
Zweckbindung der Steuer

Die Steuer ist nicht zweckgebunden. Durch Zahlung der Hundesteuer besteht seitens des Hundehalters kein Anspruch auf eine Gegenleistung durch die Stadt. Insbesondere die Pflicht zur Beseitigung von durch den Hund verursachten Verunreinigungen obliegt weiterhin dem Hundehalter.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. jährlich:

a) für den ersten Hund	41,00 €
b) für den 2. Hund	71,00 €
c) für jeden weiteren Hund	92,00 €

(2) Soweit die Steuerpflicht nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

(3) Ermäßigungen und Befreiungen von der Steuerfestsetzung sind nur nach Maßgabe der §§ 6 und 7 dieser Satzung zulässig.

§ 6
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der Steuer nach § 5 zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden in der notwendigen Anzahl, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m – zu messen nach der Luftlinie – entfernt liegen;

b) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen/Artisten und Schaustellerinnen/Schaustellern benötigt werden;

c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

e) dem ersten Hund im Haushalt, wenn eine Person im Haushalt laufende Leistungen zur Grundsicherung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhält.

(2) Die Stadt kann die Ermäßigung von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig machen und die Ermäßigung ohne Angabe von Gründen zeitlich befristen. Nach Ablauf der Frist kann ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 7
Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

a) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

b) Blindenführhunden;

c) Hunden, die zum Schutz und/oder zur Hilfe blinder, tauber, oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind und einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, aG, H, Bl oder Gl besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einen Amtsärztlichem Zeugnisses abhängig gemacht werden;

d) Hunden, die aus Tierheimen oder ähnlichen Anstalten/Einrichtungen erworben werden, jedoch nur für die ersten 6 Monate nach der Anschaffung.

(e) Hunden von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken gehalten werden. Über die Eigenschaft als Züchterin/Züchter ist ein Nachweis zu führen.

(f) Hunden, die in gemeinnützigen Tierheimen oder ähnlichen anerkannten Anstalten/Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind.

(2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Schenefeld aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(3) Steuerbefreiung wird nicht gewährt aus Gründen mangelnder wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen.

(4) Die Stadt kann die Befreiung von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig machen und die Ermäßigung ohne Angabe von Gründen zeitlich befristen. Nach Ablauf der Frist kann ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 8
Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Tatbestände für die Steuerermäßigung oder die Steuerbefreiung eingetreten sind, bei der Stadt Schenefeld zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung für noch nicht

versteuerte Hunde wird die Vergünstigung vom Beginn der Steuerpflicht gewährt. Bei fristgerechter Antragstellung für bereits versteuerte Hunde wird sie vom Ersten des Monats an gewährt, der auf den Eintritt des die Vergünstigung begründeten Tatbestandes folgt. Bei verspäteter Antragstellung wird die Vergünstigung vom Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung für einen neu im Haushalt aufgenommenen Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(2) Steuerermäßigung nach § 6 oder Steuerbefreiung § 7 Abs. 1 wird nur gewährt, wenn

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und ihre Brauchbarkeit und Anerkennung nachgewiesen wird,

b) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes, entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

(3) Über die Steuermäßigung oder Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerermäßigung gilt nur für die Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall der Stadt Schenefeld anzuzeigen.

§ 9
Meldepflichten

(1) Jeder Hund ist innerhalb von zwei Monaten nach der Aufnahme im Haushalt bei der Stadt Schenefeld mit Angabe des Geburtsdatums bzw. Alters und Rasse anzumelden. Bei Mischlingshunden ist mindestens die dominierende Rasse mit anzugeben. Bei der Anmeldung ist die Anzahl aller Hunde im Haushalt mit anzugeben, auch wenn sie zu einer anderen Person im gleichen Haushalt gehören.

(2) Sofern der Hund durch Geburt von einer im Haushalt gehaltenen Hündin zugewachsen ist, muss die Anmeldung innerhalb von zwei Monaten erfolgen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von zwei Monaten nach dem Zuzug erfolgen. Anmeldepflichtig ist, wer den Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Jeder Hund ist innerhalb von zwei Monaten, nachdem er gestorben oder abhandengekommen ist bzw. veräußert oder sonst abgeschafft wurde, bei der Stadt Schenefeld abzumelden. Die Abmeldung hat auch zu erfolgen wenn Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde erfolgt. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben. Abmelde- und auskunftspflichtig ist, wer den Hund gehalten hatte. Dies ist auch erforderlich, wenn ein neuer Hund angeschafft wird.

(4) Bei einem Umzug innerhalb des Stadtgebietes Schenefeld ist die neue Anschrift des Hundes der Stadt Schenefeld, Fachdienst Finanzen, innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen.

§ 10
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Zur Überwachung und Sicherung der Steuer ist jeder Hund, unabhängig von einer eventuellen Steuerpflicht, bei der Stadt Schenefeld anzumelden.

(2) Sofern nicht bei der Anmeldung ausgehändigt, wird mit dem erstmaligen Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke übersandt. Jeder Hund darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes in

der/auf dem er gehalten wird, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen. Den Beauftragten der Stadt ist die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Bei Abmeldung des Hundes, ist die Steuermarke wieder an die Stadt Schenefeld auszuhändigen. Bei Verlust der Steuermarke ist die Hälfte, für den gültigen Zeitraum der Marke, zu zahlenden Hundesteuer zu leisten. Mindestens jedoch 5 €, höchstens 30 €.

(4) Alle in einem Haushalt lebenden Personen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die in ihrem Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind alle im Haushalt lebenden Personen verpflichtet, die ihnen übersandten Erklärungen wahrheitsgemäß auszufüllen und sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist zurückzugeben oder den Beauftragten der Stadt wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 11
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird grundsätzlich jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, wird die Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Stadt Schenefeld bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalte voraussichtlich keine Änderungen ergeben. Macht die Stadt Schenefeld von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so ist jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres ortsüblich auf die Festsetzung mit Dauerwirkung hinzuweisen.

(3) Die Steuer wird sowohl in den Fällen des Absatzes 1, als auch im Fall des Absatzes 2 mit dem vollen Jahresbeitrag am 15.05. jeden Jahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird die sich aus § 3 ergebende anteilige Jahressteuer einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides, jedoch nicht vor dem 15.05. des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
2. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
3. entgegen § 9 Abs. 4 einen Umzug nicht fristgemäß mitteilt;
4. als Hundehalterin oder als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
5. entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt;
5. entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
6. entgegen § 10 Abs. 5 die übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nicht fristgerecht abgibt oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 12
Verarbeitung personenbezogener Informationen

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 09.02.2000 wird folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 11 LDSG zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Steuerpflichtigen nach dieser Satzung sowie gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 LDSG von den Ordnungs- und Meldebehörden und aus eigenen Steuer- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdaten) erhoben. Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden.

§ 13
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Schenefeld 30.04.2001 außer Kraft.

Schenefeld, den 20.07.2016

Stadt Schenefeld
Die Bürgermeisterin

gez.

Küchenhof
Bürgermeisterin